

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 39 vom 2. November 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 2. November 2010 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/746

**Gegenstand:** Änderung der Lärmschutzrichtlinie für den Straßenverkehr

**Begründung:** Der Petent dieser an die Petitionsausschüsse aller Länder gerichteten Petition strebt eine Änderung der Lärmschutzrichtlinie für den Straßenverkehr an. Er trägt vor, sie verletze in einigen Punkten die Gesundheit und das Eigentum von Menschen. Auch wichen die Grenzwerte von denen ab, an denen sich das Bundesverwaltungsgericht orientiere. Mehrere im Einzelnen benannte Regelungen seien unzulänglich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verkehrsministerkonferenz hat die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm nach einem umfangreichen Abstimmungsprozess unter Berücksichtigung der Lärmsanierungswerte für Bundesfernstraßen und der Verkehrslärmschutzverordnung im Jahr 2007 beschlossen. Dabei wurde die Auslöseschwelle für Lärminderungsmaßnahmen herabgesetzt. Bremen wird sich deshalb in der Verkehrsministerkonferenz zum jetzigen Zeitpunkt nicht für eine Änderung der Richtlinien einsetzen. Das Thema Lärmschutz steht allerdings weiterhin auf der politischen Tagesordnung.

**Eingabe-Nr.:** L 17/757

**Gegenstand:** Beschwerde über Diskriminierung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass Justiz und Staatsanwaltschaft in Bremen Menschen mit Migrationshintergrund und einem bestimmten Glauben vorverurteile und an jedem Einzelnen ein Exempel statuieren. Beschwerden gegenüber den Vorgesetzten seien sinnlos und ärgerlich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die erhobenen Diskriminierungsvorwürfe sind sehr allgemein gehalten. Deshalb sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, sie zu überprüfen. Grundsätzlich gilt in Bremen ein sogenanntes Diskriminierungsverbot, das auch in der Landesverfassung festgeschrieben ist. Danach darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Richter, Staatsanwälte und Beamte im Land Bremen diesen Grundsatz beachten. Konkreten Beschwerden gehen die Vorgesetzten im Wege der Dienstaufsicht nach.

**Eingabe-Nr.:** L 17/759

**Gegenstand:** Beschwerde über Gerichte

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Sozialgericht und das Landessozialgericht. Man habe ihn dort ungerecht behandelt und seine Klage zu Unrecht abgewiesen. Das Landessozialgericht habe das Gutachten, das er vorgelegt habe, nicht anerkannt. Außerdem habe es die Erstattung der Kosten für das benannte Gutachten abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Gelegenheit, im Rahmen einer Bürgersprechstunde sein Anliegen persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/737

**Gegenstand:** Englischunterricht

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, dass Jugendliche, die in einem Berufsbildungswerk oder einer vergleichbaren Einrichtung ihre Ausbildung machen, Englischunterricht bekommen. Er trägt vor, Englischkenntnisse seien für die Integration in den Arbeitsmarkt heute wichtig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen können junge Menschen mit Körper-, Lern- und Mehrfachbehinderungen sowie Sinnesbehinderungen und psychischen Behinderungen an der Berufsbildungswerk Bremen GmbH eine Berufsausbildung absolvieren. Hier wird Englischunterricht im Ausbildungsberuf „Bürokauffrau/Bürokaufmann“ und in den Berufen des Gastronomiegewerbes für besonders sinnvoll erachtet und deshalb erteilt. In den anderen Berufsfeldern wird regelmäßig der Schwerpunkt auf die Verbesserung der Deutschkenntnisse gelegt. Gleichwohl besteht nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern auch hier die Möglichkeit, Englischunterricht anzubieten.

**Eingabe-Nr.:** L 17/758

**Gegenstand:** Öffentliche Auftragsvergabe

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ein bremisches Unternehmen nicht zur Abgabe eines Angebots im Zusammenhang mit der Durchführung des Tags der Deutschen Einheit aufgefordert worden sei. Auch in der Vergangenheit sei ihm aufgefallen, dass bremische Firmen bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Petition hin wurde die mit der Unterstützung bei der Veranstaltungsplanung für den Tag der Deutschen Einheit beauftragte Agentur gebeten, auch mögliche Angebote des benannten Unternehmens in die Planung einzubeziehen. Die weitere Beschwerde des Petenten über die Nichtberücksichtigung heimischer Unternehmen bei der Auftragsvergabe ist nicht konkretisiert. Deshalb kann der Petitionsausschuss ihr nicht weiter nachgehen.